

Tagesstrukturreglement

Reglement über die Tagesstrukturen

Reglement vom 4. Mai 2021

Vom Gemeinderat erlassen am

4. Mai 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt

21. Mai 2021 bis 30. Juni 2021

In Vollzug ab

1. August 2021

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie Art. 19^{bis} und Art 20 Abs. 1 Bst. c und Art. 41 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) nachfolgendes

Tagesstrukturreglement¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Rorschacherberg führt für Schulkinder ein ausserschulisches Betreuungsangebot in Form von freiwilligen, modularen Tagesstrukturen, nachfolgend «Tagesstrukturen». Das Reglement regelt die Grundsätze für den Betrieb der Tagesstrukturen.

² Die Tagesstrukturen setzen sich zusammen aus schulergänzender Betreuung, Mittagstisch und Aufgabenhilfe.

³ Die Tagesstrukturen arbeiten mit der Schule zusammen.

Art. 2 Pädagogische Grundsätze

¹ Für die Tagesstrukturen gelten die pädagogischen Grundsätze der Schule Rorschacherberg sinngemäss.

II. Leistungsangebot

Art. 3 Modulares Angebot

¹ Die Tagesstrukturen der Schule Rorschacherberg bieten für die schulergänzende Betreuung, den Mittagstisch und die Aufgabenhilfe verschiedene Betreuungsmodule an.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

² Die Bildungskommission regelt die Betreuungsmodule vor Unterrichtsbeginn, über Mittag, am Nachmittag und während den Schulferien im Betriebskonzept.

Art. 4 Zielgruppe

¹ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich an Kindergarten- und Primarschulkinder der Schule Rorschacherberg.

² Das Betreuungsmodul «Mittagstisch» richtet sich an alle Kinder der Schule Rorschacherberg von Kindergarten bis und mit Oberstufe.

³ Das Betreuungsmodul «Aufgabenhilfe» richtet sich an Primarschulkinder der Schule Rorschacherberg.

Art. 5 Betriebszeiten

¹ Die Tagesstrukturen werden von Montag bis Freitag betrieben.

² Während den gesetzlichen Feiertagen wie Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt ohne Brückentag, Pfingstmontag, 1. August, 1. November sowie am 2. Januar und vom 24. Dezember bis und mit 31. Dezember bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.

³ Während den mittleren drei Sommerferienwochen und der ersten Woche der Weihnachtsferien sind Betriebsferien. Es wird keine Betreuung angeboten.

III. Organisation

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Für die Tagesstrukturen ist die Bildungskommission zuständig. Operativ wird das Angebot durch die Schulverwaltung geführt.

² Die Bildungskommission regelt die Zuständigkeiten für die Betreuungsmodule und der Gruppenleitungen im Betriebskonzept.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Gruppenleitungen arbeiten mit den Lehrpersonen der Tagesstruktur-Kinder² in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Alle Beteiligten unterstützen sich gegenseitig.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für die Tagesstrukturen erfolgt schriftlich durch die Inhaber der elterlichen Sorge und gilt verbindlich für mindestens ein Schulsemester³. Sie ist bis 15. Juni bzw. 15. Dezember an die Schulverwaltung zu richten.

² Eine Anmeldung während des laufenden Semesters ist nicht möglich.

³ In Ausnahmefällen, insbesondere bei geänderten familiären Verhältnissen, bei geänderten beruflichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sowie bei Zuzug in die Gemeinde, ist ein Eintritt während des laufenden Semesters möglich, sofern im gewünschten Betreuungsmodul noch ein Platz frei ist.

⁴ Inhaber der elterlichen Sorge können das Kind jederzeit für das Modul Aufgabenhilfe anmelden. Die Aufgabenhilfe dauert in jedem Fall bis zum Semesterende. Bei einer Fortsetzung der Aufgabenhilfe im folgenden Semester ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

⁵ Anmeldungen für die Ferienbetreuung erfolgen separat und sind bis spätestens einen Monat vor den entsprechenden Ferien an die Schulverwaltung zu richten.

Art. 9 Kündigung

¹ Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Inhaber der elterlichen Sorge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Semesters.

² Bei Ausbleiben einer fristgerecht eingereichten Kündigung durch die Inhaber der elterlichen Sorge verlängert sich die Anmeldung jeweils automatisch um ein Semester.

² Die Kinder, welche die Tagesstrukturen besuchen, werden als «Tagesstruktur-Kinder» bezeichnet.

³ Art. 17 Abs. 2 VSG

³ In Ausnahmefällen, insbesondere bei geänderten familiären Verhältnissen, bei geänderten beruflichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sowie bei Wegzug aus der Gemeinde, ist ein Austritt während des laufenden Semesters unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

⁴ Bei Tagesstruktur-Kindern der 6. Primarklasse löst sich das Betreuungsverhältnis mit dem Austritt aus der Primarschule per Schuljahresende automatisch auf.

⁵ Bei Kindern der 3. Oberstufe oder der 2. Oberstufe, die in eine weiterführende Schule übertreten, löst sich das Betreuungsverhältnis für das Betreuungsmodul «Mittags-tisch» per Schuljahresende automatisch auf.

Art. 10 Änderung der Betreuungsmodule

¹ Änderungen der Betreuungsmodule oder Wochentage sind auf Beginn eines neuen Semesters möglich, sofern in den gewünschten Betreuungsmodulen Kapazität vorhanden ist. Änderungen der Betreuungsmodule sind durch die Inhaber der elterlichen Sorge bis 15. Juni bzw. 15. Dezember schriftlich der Schulverwaltung zu melden.

Art. 11 Aufnahme

¹ Die operative Leitung der Tagesstrukturen entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- a) Freie Plätze;
- b) Kinder, die bereits die Tagesstrukturen besuchen;
- c) Zeitpunkt der Anmeldung bei Neuaufnahmen.

Art. 12 Ausschluss

¹ Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich die Gruppenleitung zunächst mit den Inhabern der elterlichen Sorge und leitet geeignete Massnahmen ein.

² Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Bildungskommission das Kind befristet oder dauernd vom ganzen Angebot oder von einzelnen Betreuungsmodulen ausschliessen.

³ Bei Ausschluss gilt der Betreuungsplatz auf das Ende einer Frist von drei Monaten als gekündigt. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben die Inhaber der elterlichen Sorge die Betreuung gemäss Tarif weiter zu bezahlen.

Art. 13 Absenzen

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge verpflichten sich, das Kind bei sämtlichen Absenzen wie Krankheit, Schulreisen, Lager usw. vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss das Kind zu Hause bleiben.

² Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Inhabern der elterlichen Sorge auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

Art. 14 Räumlichkeiten und Umgebung

¹ Es werden sichere und gut überschaubare Räume mit kurzen Wegen, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Verweilen und Erledigen von Hausaufgaben sowie das Bewegungsspiel möglich sind, zur Verfügung gestellt.

² In unmittelbarer Nähe zu den Innenanlagen befinden sich Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien.

Art. 15 Verpflegung

¹ Die Tagesstrukturen bieten Verpflegungen an:

- a) Morgenessen
Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Betreuungsmodul «Morgenbetreuung mit Frühstück» besuchen, erhalten ein Morgenessen, einschliesslich Getränk.
- b) Mittagessen
Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Betreuungsmodul «Mittagstisch» besuchen, erhalten eine ausgewogene, abwechslungsreiche und kindgerechte Mahlzeit, einschliesslich Getränk.
- c) Zwischenmahlzeit «Zvieri»
Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Betreuungsmodul «Nachmittagsbetreuung 2» besuchen, erhalten einen «Zvieri», einschliesslich Getränk.
- d) Morgenessen, Mittagessen und Zwischenmahlzeit «Zvieri»
Die Tagesstruktur-Kinder, welche mindestens die Ferienbetreuung am Morgen be-

suchen, erhalten ein Morgenessen, ein Mittagessen und Getränke. Die Tagesstruktur-Kinder, welche die Ferienbetreuung am Nachmittag besuchen, erhalten einen «Zvieri» und ein Getränk.

² Auf Tagesstruktur-Kinder, welche sich vegetarisch ernähren oder aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen gewisse Nahrungsmittel nicht essen, wird im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht genommen.

Art. 16 Anreise, Rückreise und Verschiebungen

¹ Die Hin- und Rückwege vom Wohnort des Tagesstruktur-Kindes zu den Tagesstrukturen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge. Dies sowohl in organisatorischer, finanzieller als auch in versicherungstechnischer Hinsicht.

² Eine altersgerechte Begleitung oder ein Transport der Tagesstruktur-Kinder im Anschluss an die Betreuung zu den Aussenkindergärten wird sichergestellt.

Art. 17 Versicherung

¹ Die Versicherung ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge.

IV. Kosten

Art. 18 Allgemeines

¹ Das Angebot der Tagesstrukturen ist kostenpflichtig.

Art. 19 Tarife

¹ Der Gemeinderat legt die Tarife nach diesem Reglement auf Antrag der Bildungskommission im «Gebührentarif für die Tagesstrukturen» fest.

² Auf begründetes Gesuch oder auf Empfehlung des Sozialamtes der Gemeinde Rorschacherberg hin kann eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühren erfolgen.

³ Die Bildungskommission entscheidet über Gebührenreduktionen und Gebührenerlasse.

Art. 20 Modulare Bemessung

¹ Die Elternbeiträge werden pro beanspruchtes Betreuungsmodul und Wochentag in Rechnung gestellt:

- a) Morgenbetreuung mit Frühstück
- b) Morgenbetreuung ohne Frühstück
- c) Mittagstisch Kindergarten und Primarschule
- d) Mittagstisch Oberstufe
- e) Nachmittagsbetreuung 1
- f) Nachmittagsbetreuung 2
- g) Freizeitbetreuung
- h) Ferienbetreuung am Morgen mit Mittagstisch während der Schulferien
- i) Ferienbetreuung am Nachmittag ohne Mittagstisch während der Schulferien
- j) Aufgabenhilfe

² Der Gemeinderat legt die Betreuungszeiten für die einzelnen Module auf Antrag der Bildungskommission im Tarif fest.

³ In den Tarifen für die Module «Mittagstisch» und «Nachmittagsbetreuung 2» sind die Kosten für die jeweilige Verpflegung enthalten.

⁴ Der Tarif regelt die Kosten für das Morgenessen im Modul «Morgenbetreuung mit Frühstück».

Art. 21 Abwesenheiten

¹ Die Betreuung wird auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

² Krankheitsbedingte Abwesenheiten von mehr als einer Woche, für welche ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

³ Schulisch bedingte Abwesenheiten wie Sporttag, Exkursion, Schulreise, Lager-, Projekt- und Sonderwochen usw. werden nicht verrechnet, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge das Tagesstruktur-Kind bis einen Tag vor der Abwesenheit bei der zuständigen Gruppenleitung abmelden.

Art. 22 Zahlungsverzug

¹ Bezahlen die Inhaber der elterlichen Sorge die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Bildungskommission das Tagesstruktur-Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung des Angebots Tagesstrukturen

¹ Die Betreuungsmodule können von der Bildungskommission durch schriftliche Mitteilung an die Inhaber der elterlichen Sorge aller Tagesstruktur-Kinder und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Semesters aufgehoben werden.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das «Betriebskonzept Mittagstisch» vom 27. März 2012.

VI. Vollzug

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

VII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Mai 2021.

Rorschacherberg, 4. Mai 2021

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 21. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.